

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 24.06.2009

Situation in der Polizeiinspektion Mitte in Hannover

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Ereignissen in der Nacht vom 26. auf den 27. November 2008 teilte die Landesregierung mit, dass es in den Jahren 2006 bis 2008 zu insgesamt 77 Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizeiinspektion Mitte in Hannover kam. In 71 Fällen wurde bzw. wird den Beamtinnen und Beamten in diesem Zusammenhang Körperverletzung im Amt vorgeworfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden nach den Ereignissen in der Nacht vom 26. auf den 27. November 2008 eingeleitet?
2. In wie vielen Fällen der 71 angezeigten Körperverletzungen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizeiinspektion Mitte in Hannover (Herschelstraße) im Zeitraum von 2006 bis 2008 hat die Anzeigenstellerin bzw. der Anzeigensteller anschließend selbst eine Anzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte bekommen?
3. Wie erklärt sich die Landesregierung den Umstand, dass Anzeigen wegen vermeintlichen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte erst nach dem Anzeigen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gestellt wurden, und aus welchen Gründen wurde in den jeweiligen Fällen nicht sofort Anzeige erstattet, nachdem es zu strafbaren Widerstandshandlungen gekommen ist?
4. Wie oft wurden im Zeitraum von 2006 bis 2008 Kranken- bzw. Notarztwagen zur Polizeiinspektion Mitte in Hannover aus welchen Gründen gerufen, und wie erklärt sich die Landesregierung im Einzelfall das Zustandekommen der jeweiligen Verletzungen in der betroffenen Polizeiinspektion?
5. Wie viele der Anzeigen wegen Körperverletzung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizeiinspektion Mitte in Hannover im Zeitraum von 2006 bis 2008 wurden durch Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht deutscher Herkunft gestellt?
6. Wie oft wird die Belegung der Bereitschaftseinheiten der Polizeiinspektion Mitte in Hannover ausgetauscht?
7. Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden und Ermittlungen gab es in der Polizeiinspektion Mitte in Hannover gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zwischen 2006 und 2008 aus welchen Gründen?
8. Wieso spricht sich die Landesregierung gegen die Einführung einer sichtbaren namentlichen Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus, wenn allein in der Polizeiinspektion Mitte in Hannover im Zeitraum von 2006 bis 2008 57 Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Mangel an Beweisen (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt werden mussten und in diesem Zusammenhang eine namentliche Kennzeichnung zu einer deutlich höheren Aufklärungsquote führen könnte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2009 - II/721 - 374)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 25.13-II/721-374 -

Hannover, den 28.09.2009

Zum Vorfall in der Polizeiinspektion Mitte, Polizeidirektion Hannover, in der Nacht vom 26. zum 27. November 2008 hat die Landesregierung bereits mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Landtagsfraktion „DIE LINKE“ vom 17. Dezember 2008 (LT-Az. II/721-194) am 17. Februar 2009 umfassend Stellung genommen.

Die erneute Kleine Anfrage der Abgeordneten Zimmermann („DIE LINKE“) beantworte ich auf der Grundlage der Berichterstattung der zuständigen Polizeidirektion Hannover namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine dienstrechtliche Bewertung der Vorkommnisse wurde bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen zurückgestellt. Dies entspricht der auch sonst üblichen Verfahrensweise.

Das Ermittlungsverfahren gegen die eingesetzten Beamten wurde am 11. Juni 2009 durch die Staatsanwaltschaft Hannover gemäß § 170 II StPO eingestellt. In der schriftlichen Einstellungsbeurteilung wird ausgeführt, dass sowohl die Mitnahme der betreffenden Person zur Wache der Polizeiinspektion Mitte als auch die dort durchgeführten Folgemaßnahmen rechtmäßig waren.

Darüber hinaus sind keine Gründe erkennbar, welche die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die eingesetzten bzw. verantwortlich handelnden Beamten erforderlich machen.

Zu 2 und 3:

In den Jahren 2006 bis 2008 kam es zu insgesamt 83 Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt gegen Beamtinnen und Beamte der Polizeiinspektion Mitte.

Die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Landtagsfraktion „DIE LINKE“ vom 17. Dezember 2008 zugrunde gelegte Zahl der Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizeiinspektion Mitte von 16 Fällen (bezogen auf das Jahr 2008) hat sich im Verlauf des Jahres 2009 um 12 Fälle (Stand: 15. Juli 2009) durch später erfolgte Anzeigerstattungen erhöht. Die Zahlen beruhen auf polizeiinternen Erhebungen der PD Hannover.

Im Jahr 2006 wurden in 14 von 25 Fällen von den betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Strafanzeigen gegen die anzeigenden Personen vorgelegt: in 8 Fällen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, in 4 Fällen wegen Beleidigung und in jeweils einem Fall wegen Körperverletzung und Beleidigung. Bis auf eine Ausnahme wurden die Strafanzeigen durch die Polizeibeamten erstattet, bevor die Personen Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet haben.

Bei dem Ausnahmefall war die Anzeige wegen Körperverletzung im Amt am 14. Januar 2006 erstattet worden und die Strafanzeige wegen Beleidigung/Falscher Verdächtigung erfolgte mit Datum vom 6. April 2006 durch Stellung eines Strafantrages des damaligen Behördenleiters der Polizeidirektion Hannover. Der Anzeigenersteller hatte fortwährend und wiederholt mit falschen Angaben eine Beeinflussung des Ermittlungsergebnisses versucht und dabei im Verfahrensverlauf Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesprochen, welche in Teilbereichen auch an die örtlichen Printmedien gelangten.

Im Jahr 2007 wurden in insgesamt 15 von 30 Fällen durch die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Strafanzeigen gegen die anzeigenden Personen vorgelegt: in 12 Fällen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und in jeweils einem Fall wegen Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung.

In allen Fällen erfolgte die Anzeigenerstattung, bevor die betreffenden Personen ihrerseits Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstatteten.

Im Jahr 2008 wurden in insgesamt 15 von 28 Fällen durch die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Strafanzeigen gegen die anzeigenden Personen vorgelegt: in 10 Fällen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und in 5 Fällen wegen Beleidigung.

In allen Fällen wurde die Anzeige erstattet, bevor die betreffenden Personen Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in keinem Fall gegen eine Anzeigenerstatterin bzw. einen Anzeigenerstatter wegen Körperverletzung im Amt erst nach der Anzeigenerstattung ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde.

Zu 4:

Der Einsatzleitreechner in der Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion Hannover dient zur Koordinierung, Abarbeitung und Verwaltung von Einsätzen. Anlassabhängig erfolgt dabei eine zeitliche Dokumentation hinsichtlich der Eröffnung eines Einsatzes, der eingesetzten Funkstreifenwagen, des Einsatzablaufes sowie des Einsatzendes. Eine Recherchemöglichkeit hinsichtlich des angefragten Datenmaterials ist nicht möglich.

Insofern wurde zur Beantwortung der Frage eine händische Auswertung in den vorhandenen Festnahmebüchern der Polizeiinspektion Mitte erforderlich sowie eine ergänzende Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS durchgeführt, um eine möglichst weitgehende Datenqualität darstellen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgte Anonymisierungen aus datenschutzrechtlichen Gründen der Grund für eine erfolgte Anforderung eines Rettungswagens nicht mehr nachvollzogen werden konnte.

In den Festnahmebüchern für den Zeitraum von 2006 bis 2008 der Polizeiinspektion Mitte wurden demnach folgende RTW-Anforderungen festgestellt:

- 60 x Anforderungen wegen Einweisung PsychKG, Rückführungen etc.,
- 25 x Anforderungen wegen Krankheit (Erbrechen, sonstige Schmerzen etc.),
- 29 x Anforderungen wegen vorliegender Hilflosigkeit nach übermäßigem Alkoholkonsum,
- 6 x Anforderungen wegen Entzugserscheinungen,
- 21 x Anforderungen wegen vorliegender Verletzungen nach Schlägereien (kein Bezug zu vorgenommenen Eingriffsmaßnahmen),
- 10 x Anforderungen wegen tatsächlich vorliegender oder behaupteter Verletzungen nach Widerstandshandlungen,
- 26 x sonstige Anforderungen, wobei die Anforderungsgründe auf Grund von datenschutzrechtlichen Anonymisierungen oder mangelnder Recherchemöglichkeit nicht mehr nachvollzogen werden können.

Zu 5:

Insgesamt 48 Strafanzeigen wurden durch Personen erstattet, die in Deutschland geboren sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

25 Strafanzeigen wurden von Personen erstattet, die nicht in Deutschland geboren wurden und die auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

11 Strafanzeigen wurden von Personen erstattet, deren Geburtsort nicht in Deutschland liegt, die aber dennoch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

2 Strafanzeigen wurden von Personen erstattet, die in Deutschland geboren wurden, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zur Erklärung sei darauf hingewiesen, dass die abweichende Zahl der Anzeigenerstatter (86) im Vergleich zur Gesamtzahl der erstatteten Strafanzeigen (83) eine Differenz aufweist, da in zwei Verfahren mehrere Anzeigenerstatter festzustellen waren.

Die Angaben beruhen auf polizeiinternen Erhebungen der PD Hannover.

Zu 6:

Ein Personalaustausch findet in der PD Hannover und damit auch der Polizeiinspektion Mitte im Rahmen der regelmäßigen Umsetzungen, Versetzungen etc. statt. Für die Bewältigung des täglichen Einsatzgeschehens ist es zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Beamten über umfassendes Wissen hinsichtlich der örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, Brennpunkte, soziale Strukturen und sonstige Problembereiche verfügen. Dies macht es unabdingbar, dass das eingesetzte Personal eben nicht einem ständigen Austausch unterliegt. Eine Besonderheit besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Verwendungszeit in der Polizeistation Raschplatz. Hier findet ein Austausch eines jeden Beamten nach einer Verwendungszeit von maximal 3 Jahren statt.

Zu 7:

In den Jahren 2006 bis 2008 kam es, auf der Grundlage polizeiinterner Erhebungen, einschließlich der erst im Jahr 2009 erfolgten nachträglichen Anzeigen (siehe dazu den Hinweis bei der Beantwortung der Frage 2), zu insgesamt 90 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizeiinspektion Mitte.

In 83 Fällen wurde bzw. wird den Beamtinnen und Beamten Körperverletzung im Amt vorgeworfen. Die weiteren Verfahren erfolgten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Diebstahl, Beleidigung, Falschaussage, falscher Verdächtigung und Freiheitsberaubung im Amt.

In 71 Fällen wurden die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in drei Fällen erfolgte die Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch. Ein Verfahren wurde gemäß § 154 StPO eingestellt. 14 Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

In den Jahren 2006 bis 2008 wurden gegen Beamtinnen und Beamte der Polizeiinspektion Mitte insgesamt 46 Beschwerden erhoben. In 8 Fällen wurde die Beschwerde als berechtigt angesehen; es erfolgte eine schriftliche bzw. mündliche Entschuldigung nach einem Gespräch. 3 Beschwerden befinden sich noch in der Bearbeitung. In den übrigen Fällen war kein berechtigtes Beschwerdeinteresse erkennbar.

Zu 8:

Es liegt im Interesse einer bürgerorientierten Polizei, durch Offenheit und Transparenz die Akzeptanz ihrer notwendigen Maßnahmen zu erreichen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für die Bürger, den einzelnen Polizeibeamten identifizieren zu können.

Aus diesem Grund wurden 1996 für die niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten Namensschilder eingeführt. Namensschilder fördern die zwischenmenschliche Begegnung mit dem Bürger und zeigen die Bereitschaft, Kritik am eigenen Handeln zu ermöglichen.

Auf der anderen Seite berührt das Tragen von Namensschildern aber auch die Privatsphäre der Beamtinnen und Beamten, die zum Teil Repressalien gegen sich oder ihre Familien befürchten müssen.

Aus diesem Grund erfolgt die Verwendung der Namensschilder nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird ausschließlich in das Benehmen der Beamtinnen und Beamten gestellt.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt, wenn Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben, z. B. beim Fehlen hinreichenden Tatverdachts.

Der in der Fragestellung unterstellte Zusammenhang zwischen einer namentlichen Kennzeichnung und der Aufklärungsquote von Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist unzutreffend. In allen Fällen konnten die beschuldigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ermittelt werden.

Uwe Schünemann